



- I. Spieltechnische Bestimmungen**
- § 1 Meldungen  
§ 2 Klasseneinteilungen  
§ 3 Meisterschafts-, Auf- und Abstiegsregelungen, Spielwertung  
§ 4 Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär  
§ 5 Spielbericht, Spielkleidung, Werbung  
§ 6 Sporthallen  
§ 7 Anmietung der Sporthallen, Spieltage und Spielzeiten  
§ 8 Presse
- § 9 + 10 nicht belegt
- II. Jugend**
- § 11 Allgemein  
§ 11 a Mannschaftsjugendspielgemeinschaften  
§ 12 Einheitliche Spielweisen der Jugend
- § 13 - 18 nicht belegt
- III. Passwesen**
- IV. Freundschaftsspiele – Trainingsspiele – Turniere**
- § 19 Genehmigung  
§ 20 Durchführung
- V. Finanzielle Bestimmungen**
- § 21 Einnahmen, Abgaben, Eintrittspreise, sonstige Kosten
- VI. Rechtliche Bestimmungen**
- § 22 Allgemeine Rechtsgrundsätze  
§ 23 Betroffene  
§ 24 Rechtsinstanzen  
§ 25 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen  
§ 26 Gebühren und Auslagenvorschüsse  
§ 27 Kostenrechtliche Bestimmungen  
§ 28 Vollstreckung
- § 29 – 31 nicht belegt
- § 32 weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände

Änderungen sind rot gekennzeichnet

Alle Spiele werden nach den Ordnungen des DHB und HVR in Verbindung mit den vom DHB herausgegebenen Internationalen Handballregeln in ihrer jeweiligen gültigen Fassung und den folgenden Durchführungsbestimmungen ausgetragen.

Im Bereich des HVR werden die nach § 87 Abs. 2, Satz 1 SpO/DHB möglichen abweichenden Bestimmungen bezüglich der Dauer der Halbzeitpause, der Anwendung und der Anzahl der Team-Time-Outs und der Anzahl der Spieler nicht angewandt.

Für die Jugendqualifikationen gelten die aktuellen Q-Dfb/HVR in Verbindung mit den Ordnungen und Bestimmungen des HVR.

Alle Personen die einen Ausweis für die Spielrunde benötigen, müssen im Verbandsdatenprogramm angemeldet und ein aktuelles Passbild hinterlegt haben.

Ohne diese Anmeldung kann kein Ausweis erstellt werden. Beachte die Bestimmungen und Vorgaben zu den Verbandsdatenprogrammen (Phönix, PassOnline, Siebenmeter, Spielbericht Online).

## **I. Spieltechnische Bestimmungen**

### **§ 1 Meldungen**

(1) a) Vor Beginn jeder Meisterschaftsrunde haben die Vereine ihre Meldung für die Teilnahme abzugeben. Der vom HVR im Internet zur Verfügung gestellte Meldebogen ist auszufüllen und von den Vereinsvertretern gemäß § 26 BGB unterschrieben, mit Vereinsstempel versehen, spätestens zum angebenen Termin beim HVR abzugeben.

Meldeschluss Jugend und Erwachsene 31.03.

Meldeschluss Qualifikation zur Jugend Bundesliga/Oberliga 31.01.

b) Falls wegen geringer Mannschaftsmeldungen in den Jugend-RHL und -KK eine Zusammenlegung unumgänglich ist, entfällt für diese Staffel ausnahmsweise die Meldezahl der neutralen SR gemäß § 4 (4a), unberührt bleibt davon dass neutrale SR angesetzt werden.

c) Eingabeschluss für die Trikotfarben aller Mannschaften ist der 31.08. Nach dem Eingabeschluss ist eine kostenfreie Änderung der Trikotfarbe nicht mehr möglich.  
Verstöße werden gemäß § 32 (18) geahndet.

d) Alle **Ansprechpersonen der Mannschaften** (Trainer und Übungsleiter) sind bis zum 31.07 im System einzugeben. **Von der Ansprechperson muss mindestens eine Telefonnummer und E-Mail Adresse im Personenaccount freigegeben sein.** Verstöße werden gemäß § 32 (19) geahndet.

Alle im Verlauf der Runde eintretenden Änderungen sind dem HVR unverzüglich schriftlich mitzuteilen und vom Verein / Person im System einzupflegen.

(2) Jeder Verein darf nur eine Mannschaft als seine erste bezeichnen.

(3) Die Vereine sind verpflichtet, mit den gemeldeten Mannschaften an den Meisterschaftsspielen teilzunehmen.

(4) Für teilnahmeberechtigte Mannschaften in einer Bundesliga, 3. Liga und Oberliga gelten deren Meldetermine, Meldebögen und Bestimmungen.

(5) Gemäß § 4 (4) SpO/DHB gilt im HVR: Spielgemeinschaften können bis zum 01. Juli eines Jahres gemeldet werden.

## § 2 Klasseneinteilungen

- (1) Die Klasseneinteilung erfolgt nach den Abschlusstabellen der abgelaufenen Hallenrunde unter Berücksichtigung der Auf- und Abstiegsregelungen, und der eingegangenen Mannschaftsmeldungen.
- (2) Es wird grundsätzlich innerhalb des HVR in folgenden Erwachsenenklassen gespielt:

<u>Männer:</u>		<u>Frauen:</u>	
Rheinhessenliga	12 er Staffel	Rheinhessenliga	nach Meldung max. 12 er Staffel.
Verbandsliga	12 er Staffel		
Kreisliga	nach Meldung	Kreisliga	nach Meldung
Kreisklassen	nach Meldung	Kreisklassen	nach Meldung
M-CK –Spiel Runde ohne Aufstieg.			

- (3) Bei den Jugendlichen innerhalb des HVR wird nach Meldung in folgenden Klassen gespielt: A – C Jugend Rheinhessenliga bzw. Kreisklasse, wobei die höchsten Jugendspielklassen als Rheinhesenligen bezeichnet werden. Alle anderen Jugendklassen werden nach den Meldungen der Vereine über die Leistungsstärke in Gruppen eingeteilt. Je nach Stand der Meldungen und der daraus resultierenden Gruppenstärke hält sich der Jugendausschuss die Möglichkeit offen ein Final Four auszuspielen. **Alle gemeldeten D - Jugendmannschaften spielen ihre Teilnahme in den einzelnen Gruppen in Turnieren aus. Die Jugendspielgruppen E + F werden von den Vereinsjugendleitern in deren Sitzung grundsätzlich eingeteilt. Sollte es dort zu keiner Einigung kommen, werden die Teilnehmer für die betreffenden Gruppen ausgelost.** Sämtliche Spieltermine (Saisonkalender) werden von den Ausschüssen festgelegt und sind verbindlich. Einsprüche sind unzulässig.
- (4) Die Leitung und Einteilung der Spielklassen im HVR obliegen der Technischen Kommission. Für die Abwicklung der Spiele können durch die Technische Kommission Staffelleiter eingesetzt werden.
- (5) Neu in den Verband aufgenommene Vereine werden grundsätzlich der untersten Klasse zugeteilt. In besonderen Fällen, die beispielsweise durch Auflösung eines Vereines oder einer Handballabteilung entstehen, entscheidet die Technische Kommission mit Zustimmung des Präsidiums über deren Einteilung.

## § 3 Meisterschafts-, Auf- und Abstiegsregelungen, Spielwertung

- (1) Rheinhesenmeister sind die Meister der jeweiligen höchsten Spielklasse einer Altersklasse im HVR (gilt nicht für E+F Jugend)
- (2) Grundsätzlich vertreten die Rheinhesenmeister der Jugend den HVR bei weiterführenden Spielen. Verstöße werden gemäß § 32 (4) geahndet.
- (3) Auf- und Abstiegsregelungen: Es gelten die Bestimmungen des § 40 SpO/DHB.  
Ausnahme: In den unteren Klassen kann es je nach Mannschaftsmeldungen zu mehreren Auf- bzw. Absteigern kommen, um die entsprechenden Klassen aufzufüllen bzw. neue zu bilden.  
**Die Staffel M-CK wird ohne Aufstieg gespielt. Somit ist die M-BK die unterste Spielklasse.**
- (4) Das Zurückziehen von Mannschaften durch die Vereine ist möglich.  
**Bei Jugendmannschaften kann grundsätzlich immer nur diejenige Mannschaft, die in der untersten Gruppe spielt, abgemeldet werden.**  
Beachte § 21 (5), Verstöße werden gemäß § 25 (1.14) RO/DHB geahndet.  
Die abgemeldete Mannschaft gilt grundsätzlich als erster Absteiger (Beachte § 40 (4) SpO/DHB) und wird bei Neumeldung in der untersten Klasse eingeteilt.
- (5) In Abweichung zum § 52 (1) SpO/DHB wird der Teilnehmer von der Technischen Kommission bestimmt.
- (6) In der Regel ist der Meister einer Klasse verpflichtet in die nächsthöhere Spielklasse aufzusteigen. Sofern kein automatischer Aufstieg vorgesehen ist, ist er zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen verpflichtet. Verstöße werden gemäß § 32 (4) geahndet.  
Eine Ausnahme bildet der Meister der Rheinhesenliga, dieser darf einmal verzichten, sollte er in der nächsten Saison wieder Rheinhesenmeister werden, entfällt die einmalige Ausnahme.

- (7) Verzichtet der Meister auf den Aufstieg oder auf die Teilnahme an den Aufstiegsspielen (**Beachte (6)**), bzw. hat eine Mannschaft gemäß § 40 (2) SpO/DHB ihr Spielrecht verloren, so wird diese Mannschaft in die unterste Klasse versetzt. Nimmt der Verein des verzichteten Meisters mit mehreren Mannschaften in verschiedenen Klassen am Spielbetrieb teil, tritt die betreffende Mannschaft an die Stelle der nächst niederklassigeren Mannschaft. In jedem Fall muss aber die letzte Mannschaft dieses Vereins in die unterste Klasse absteigen. Verstöße werden gemäß § 32 (2) geahndet.
- (8) Kann ein Meister einer Klasse nicht aufsteigen, weil sich eine weitere Mannschaft des Vereins in dieser Klasse befindet, oder aus anderen Gründen, so kann der Tabellenzweite aufsteigen.
- (9) Die Zahl der Absteiger aus einer Klasse ist abhängig von der Zahl der Absteiger aus der höheren Klasse, und den aufstiegsberechtigten Mannschaften aus der unteren Klasse.  
Der Tabellenletzte gilt grundsätzlich als Absteiger.  
Wird durch Zwangsabsteiger, Aufstiegsverzichtete, und dergleichen eine für die höhere Klasse festgelegte Mannschaftszahl nicht erreicht, verringert sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Klasse entsprechend. Eine Ausnahme davon bildet der Tabellenletzte, der nur in der Klasse bleiben kann, wenn der Tabellenzweite aus der unteren Klasse schon aufgestiegen bzw. der Tabellendritte aus der unteren Klasse nach § 40 SpO/DHB am Aufstieg gehindert ist. Ansonsten werden Entscheidungsspiele zwischen dem Tabellenletzten und dem Tabellendritten der unteren Klasse gemäß § 44 SpO/DHB vom Staffelleiter der oberen Spielklasse angesetzt.
- Sollte eine Mannschaft abgemeldet werden, und es somit keinen sportlichen Absteiger geben, so muss der, der in der Abschlusstabelle letzter ist, Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO/DHB mit dem Tabellenzweiten bzw. Tabellendritten der unteren Spielklasse austragen. Diese Spiele entfallen, wenn diese aus der unteren Spielklasse schon aufgestiegen, nach § 40 SpO/DHB am Aufstieg gehindert sind oder der Letzte in der Abschlusstabelle schon abgestiegen ist. Verzichtet eine Mannschaft, so werden die beiden Spiele als verloren gewertet. Der § 3 (7) wird in diesen Fällen nicht angewandt.
- (10) Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der eine weitere Mannschaft des gleichen Vereins spielt, so muss diese in die nächstniedrigere Klasse absteigen. Dies gilt auch dann, wenn sich die untere Mannschaft die Berechtigung zum Aufstieg erworben haben sollte. Nur in der untersten Spielklasse ist es erlaubt mit mehreren Mannschaften des gleichen Vereins zu spielen.
- (11) Nach Abschluss der Spielrunde sind Einsprüche gegen die Richtigkeit der im Spielplanprogramm veröffentlichten Abschlusstabellen nur innerhalb von 14 Tagen möglich.
- (12) Den Meistern und Staffelsiegern aller HVR Spielklassen wird vom HVR eine Urkunde überreicht. Ausnahme E+F-Jugend.
- (13) Die Vereine sind verpflichtet zu allen Pflichtspielen rechtzeitig anzureisen. Die Anreise im privaten PKW erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Verspätetes Antreten oder Nichtantreten einer Mannschaft, verursacht durch das Versagen eines Verkehrsmittels oder durch höhere Gewalt, wird nicht mit Punktabzug bestraft.  
Das Spiel wird neu angesetzt, wenn der Nachweis des Nichtverschuldens durch eine amtliche Stelle (Polizei, DB, Öffentlicher Nahverkehr) bestätigt wird.  
Bei witterungsbedingten Anfragen einer Gastmannschaft (z.B. Glatteis, Blitzeis) am Spieltag können grundsätzlich die Spiele abgesetzt werden. Der Nachweis darüber muss bei den Erwachsenenmannschaften die Polizei, Autobahnmeisterei innerhalb 2 Arbeitstagen bestätigen. Bei Jugendmannschaften genügt ein Nachweis aus dem Internet (z.B. [www.Wetter.de](http://www.Wetter.de)).  
Bei Nichteinhalten der Abgabefrist wird das Spiel als verloren gewertet.  
Die Neuterminierung hat innerhalb 14 Tagen zu erfolgen. Beachte auch § 7 (6).  
Angefallene Ausgaben des Heimvereines gehen zu seinen Lasten.  
Die Entscheidung über verschuldetes bzw. unverschuldetes Nichtantreten bzw. verspätetes Antreten trifft die Spielleitende Stelle. Verstöße werden gemäß § 25 (1.1) RO/DHB geahndet.
- (14) Ausnahme zu § 42 (4) SpO/DHB: Werden Mannschaften Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt, so ist dieser Punktabzug nach deren Veröffentlichung auch im Spielplanprogramm einzutragen.
- (15) Aufgrund der Änderung im §17 RO/DHB (Disqualifikation mit Bericht) werden keine Pässe mehr eingezogen. Für den Einsatz eines gesperrten Spielers – auch beim Vorlegen des Passes - ist der Verein voll verantwortlich. Beachte §§ 19+22 RO/DHB.

#### § 4 Schiedsrichter, Zeitnehmer u. Sekretär

Zusätzlich zum § 76 SpO/DHB wird gemäß § 76 (7) SpO/DHB in Verbindung mit den E-Dfb/HVR festgelegt:

- (1) Die Rheinhessenliga und Verbandsliga Männer, Rheinhessenliga Frauen und männliche Jugend A Rheinhessenliga werden grundsätzlich von Schiedsrichtergespannen geleitet. Alle übrigen Spiele mit Ausnahme (2) werden grundsätzlich von einem neutralen Schiedsrichter geleitet. In den höchsten Ligen der Jugend können auch Junggespanne (unter 18 Jahre) eingesetzt werden.
- (2) Die Spiele der Jugendklassen A+B+C unterhalb der höchsten Liga bzw. Spielklassen D+E müssen von Schiedsrichtern geleitet werden. Diese Schiedsrichter werden vom Heimverein eingeteilt. Die Spiele der M-CK / F-AK können von SR oder Sportfreunden geleitet und müssen im SBO eingetragen werden.
- (3) a) Gemäß § 77 SpO/DHB gilt: Bei allen Spielen müssen die Mannschaften bei fehlendem Schiedsrichter das Spiel auch unter der Leitung einer Person (Spielleiter) die einem Verein im Bereich des DHB angehört, austragen. Ansonsten wird das Spiel für den Verweigernden als verloren gewertet.

Ist ein offizieller SR nicht zum Spiel erschienen und es wird vom Heimverein ein SR mit gültiger Lizenz gestellt, kann dieser die Spielaufwandsentschädigung ohne Fahrtkosten abrechnen.

Diese Kosten werden in den SR Kostenausgleich aufgenommen.

Solche Spiele werden auf sein Kontingent gemäß § 10 (1) E-Dfb angerechnet.

b) Der Heimverein ist (beim Ausbleiben der SR und in der Ligen M-CK und F-AK) für die Stellung eines Spielleiters und für das Absenden des SBO verantwortlich.

Ein anwesender geprüfter SR muss dem Spielleiter vorgezogen werden.

Sollten mehrere Personen als Spielleiter fungieren wollen, so gilt das Los.

c) Sollte der angesetzte SR bis 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin nicht anwesend sein, so ist der Heimverein verpflichtet nach § 77 SpO/DHB für Ersatz zu sorgen. Erscheint der angesetzte SR bevor das Spiel angepfiffen wurde, können sich die beteiligten Vereine trotzdem auf den ursprünglich angesetzten SR einigen.

Er ist in jedem Fall einer Person die einem Verein im Bereich des DHB angehört (§ 4 (3)) vorzuziehen.

- (4) a) Die Durchführung eines geregelten Spielbetriebes setzt voraus, dass dem Verband genügend Schiedsrichter während der Saison zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund sind die Vereine verpflichtet, die geforderte Zahl an einsatzfähigen SR bereitzustellen. Jeder Verein muss für jede am ersten Spieltag teilnehmende Erwachsenenmannschaft in einer Bundesliga, 3. Liga oder Oberliga sowie in der Rheinhessenliga Männer, Verbandsliga Männer je zwei und in allen anderen Spielklassen in Rheinhessen und Jugend Bundesligen/Oberligen je einen einsatzfähigen Schiedsrichter bereitstellen. Beachte § 1 (1b).
- b) Dies gilt nicht für die Jugendklassen, M-CK, F-AK die grundsätzlich vom Heimverein eingeteilt werden.
- c) Bei Nichterreichen der Gesamtzahl nach § 4 (4 a) aller einsatzfähigen SR wird gemäß § 3 (h) RO/DHB das Vergehen mit 2 Punkten Abzug geahndet.

Sinkt die Anzahl der einsatzfähigen SR unter 50% der nach § 4 (4 a) benötigten SR, wird dies mit weiteren 2 Punkten Abzug geahndet.

Alle Minuspunkte werden auf die neue Saison aufgerechnet. Beachte § 4 (5).

Nehmen an der nächsten Saison Männer- und Frauenmannschaften teil, werden die Minuspunkte auf die beiden höchstspielenden Mannschaften (ohne Beachtung der Liga) im HVR aufgeteilt.

d) Übergeordnete SR, Neutrale Zeitnehmer/Sekretäre und SR Beobachter zählen zum Ist. Pro Person kann nur eine Funktion angerechnet werden.

e) Der SR-Ausschuss muss mindestens 2 Neulingslehrgänge für die SR-Ausbildung anbieten.

- (5) Sinkt der Istbestand der SR (Ziffer 4) eines Vereins bis Ende der Spielsaison (§ 9 SpO/DHB) unter das Soll, so kann dies gemäß § 32 (3) mit 50,00 € pro fehlendem SR geahndet werden. Beachte § 4 (4c). Etwaige Überschüsse werden dem SR-Ausschuss für Maßnahmen im SR-Bereich zur Verfügung gestellt.

- (6) nicht belegt
- (7) Gemäß § 80 SpO/DHB kann eine Spielaufsicht eingesetzt werden  
Gemäß § 80 a SpO/DHB kann ein Technischer Delegierter eingesetzt werden.
- (8) Zusätzlich zum § 79 SpO/DHB wird gemäß § 79 (1) SpO/DHB für alle Zeitnehmer/Sekretäre die Ziffer 9 – 12 in Verbindung mit den E-Dfb/HVR festgelegt.
- (9) a) Alle Spielklassen die grundsätzlich mit Gespannschiedsrichter oder Einzelschiedsrichter besetzt werden, werden mit Zeitnehmer und Sekretär besetzt, Der Heimverein stellt grundsätzlich Zeitnehmer und Sekretär. Sollte ein Gastverein einen Sekretär stellen wollen, so ist dies 7 Tage vor dem Spiel dem Heimverein und Staffelleiter mitzuteilen. Der Zeitnehmer muss in der Lage sein, die Uhr zu bedienen. Die beiden eingesetzten Zeitnehmer/Sekretär müssen eine gültige Lizenz besitzen. Dies gilt auch für die Staffel M-CK und F-AK.
- b) Für den Jugend-Kreisklassen-Bereich wird zusätzlich zu Ziffer a) nachfolgendes festgelegt:  
Die Spielklassen A + B Jugend werden mit Zeitnehmer und Sekretär besetzt.  
Die Spielklassen C + D werden mit Sekretär besetzt.  
Der Einsatz eines Zeitnehmers und die Verwendung einer Zeitmessanlage bleiben untersagt.  
Die Spielklassen E werden ohne Zeitnehmer und Sekretär besetzt.  
Der Einsatz eines Sekretärs und Zeitnehmers sowie die Verwendung einer Zeitmessanlage bleiben untersagt.  
Verstöße werden gemäß § 32 (9) bzw. § 12 (15) E-Dfb geahndet.
- c) Gemäß § 87 (2) SpO gilt im HVR: ein TEAM-TIME-OUT kann nur in den Spielklassen beantragt werden, die grundsätzlich mit Zeitnehmer und Sekretär besetzt werden.
- (10) Bei Entscheidungsspielen nach § 44 SpO/DHB werden neutrale Zeitnehmer/Sekretär eingesetzt (Ausnahme: D-Jugend und jünger).
- (11) Sofern die von beiden Mannschaften einsehbare Zeitmessanlage nicht auch für die gleichzeitige Anzeige von mindestens zwei Hinausstellungszeiten pro Mannschaft mit den entsprechenden Trikotnummern der fehlbaren Spieler eingerichtet ist, trägt der Zeitnehmer die Zeit des Wiedereintritts und die Trikotnummer des hinausgestellten Spielers auf einen Zettel ein (auch wenn aufgrund des nahen Spielendes keine Ergänzung mehr möglich ist), der für beide Mannschaften deutlich sichtbar über eine entsprechende Vorrichtung (Λ = Reiter) auf dem Zeitnehmertisch auf der Seite des fehlbaren Spielers bzw. seiner Mannschaft aufgestellt wird. Beide Möglichkeiten (Zeitmessanlage und allgemein einsehbarer Zettel) dürfen nicht parallel oder wechselnd angewendet werden.  
Verstöße werden gemäß § 25 (1.6) RO/DHB geahndet.
- Die Verwendung einer öffentlichen Zeitmessanlage ist nur dann gestattet, wenn sie vom Zeitnehmertisch aus durch den Zeitnehmer zu bedienen ist. Ansonsten bedient sich der Zeitnehmer einer Tisch- oder Hand - Additionsstoppuhr.
- (12) a) Zeitnehmer/Sekretär ist, wer einen gültigen Ausweis mit Passbild besitzt. Schiedsrichter können ebenfalls als Zeitnehmer/Sekretär fungieren, soweit sie an einem Neulings Lehrgang für Zeitnehmer/Sekretär teilgenommen haben.  
Jeder als Zeitnehmer/Sekretär eingesetzte, hat vor dem Spiel seinen Ausweis den SR unaufgefordert vorzulegen. Beachte § 5 (9)
- b) Sollten SR bzw. Zeitnehmer/Sekretär aus anderen Landesverbänden, die mit dem SBO H4all arbeiten, in Rheinhessen als Zeitnehmer/Sekretär eingesetzt werden, muss der Verein dies dem HVR, vor dem ersten Einsatz, mitteilen und den gültigen SR Ausweis als leserliche Kopie beifügen. Erst nach Genehmigung durch den VP Spieltechnik kann ein Einsatz erfolgen.  
Der HVR stellt einen Zeitnehmer/Sekretär -Ausweis mit Gültigkeitsdatum des jeweiligen Ausweises aus dem anderen LV aus. Ansonsten gilt Ziffer a.
- (13) Die Schiedsrichter haben den beteiligten Vereinen auf Verlangen Einsicht in die Spielerpässe zu gewähren.

- (14) Zu jedem Spiel haben die Vereine in der Rheinhessenliga Männer und Frauen sowie in der Verbandsliga Männer einen Schiedsrichterbeobachtungsbogen auszufüllen und binnen 8 Tagen nach dem Spiel im Spielplanprogramm auszufüllen und abzusenden.  
Die **beauftragten** Personen müssen an einem Lehrgang / Weiterbildung teilgenommen haben. **Weiterhin ist eine Anmeldung in Phönix (Personenaccount) zwingend erforderlich. Nach Anmeldung und bestandener Schulung erhält der Beobachter eine Lizenz. Nur wer eine Lizenz besitzt kann auch als Vereins-Beobachter tätig sein. Eine Festlegung auf eine bestimmte Mannschaft wird nicht vorgenommen.**  
Abgegebene Beobachtungen von Personen die an keinem Lehrgang teilgenommen haben, bzw. nicht in der Halle waren, zählen als Nichtabgabe.  
Verstöße werden nach § 32 (20) geahndet.  
Die Vereinsbeobachtungen fließen zu einem von dem SR-Ausschuss festgelegten Prozentsatz in die gesamten Beobachtungen des Gespannes ein. Zum Schutz der Vereine bekommen die Schiedsrichter die Ergebnisse nicht im Detail mitgeteilt, sondern nur als Gesamtergebnis.
- (15) Die gültigen Ausweise der Schiedsrichter berechtigen
- zum freien Eintritt (Stehplatz) für alle Meisterschaftsspiele, die vom HVR veranstaltet werden.
  - zum ermäßigten Eintritt (wie Mitglieder bzw. Jugendliche) für alle Spiele, die im Bereich des HVR (Oberliga und höher) von seinen Vereinen veranstaltet werden.

## § 5 Spielbericht, Spielkleidung, Werbung

- (1) Unter Beachtung der Werberichtlinien des HVR können Vereine und Schiedsrichter auf Spiel- und Trainingskleidung ohne Anmeldung Werbung betreiben.
- (2) Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln, sofern der Heimverein in der gemeldeten und veröffentlichten Spielkleidung antritt. Dies gilt nicht wenn einer der beiden Vereine in der Spielkleidungsfarbe „Schwarz“ antritt. Diese Farbe ist gemäß IHF Regel 17:13 den SR vorbehalten. In jedem Fall ist diese Mannschaft verantwortlich, dass das Spiel ausgetragen werden kann. Beachte § 1 (1c)  
Verstöße werden gemäß § 32 (16) geahndet.

### Auszug aus dem Auswechselraumreglement der IHF Regeln:

Die Mannschaftsoffiziellen müssen im Auswechselraum komplette Sport- oder Zivilkleidung tragen. Farben, die zu Verwechslungen mit den gegnerischen Feldspielern führen können, sind nicht erlaubt.

- (3) Es wird in allen Spielklassen der Spielbericht Online (SBO) zwingend verwendet.  
Es gelten die Bestimmungen für die Benutzung des elektronischen Spielberichtes.  
Nichtbereitstellen **bzw. verspätetes Bereitstellen** und Verstöße gegen die Bestimmungen SBO werden geahndet.  
**In den Spielklassen mit Gespannschiedsrichtern muss eine ständige Internetverbindung vorhanden sein.**  
**ab der Saison 2020-21: In allen Spielklassen mit Einsatz eines Sekretärs muss eine ständige Internetverbindung vorhanden sein.**

Muss aus irgendwelchen Gründen auf einen Papierspielbericht zurückgegriffen werden, gelten die Bestimmungen des SBO incl. der §§ in den Dfb/HVR analog.

Aus versicherungstechnischen Gründen ist der Heimverein für den Transport des Rechners in die SR-Kabine und wieder auf den Zeitnehmer/Sekretär Tisch verantwortlich.

- a) aa) Zusätzlich zu dem Handbuch SpielberichtOnline gilt für alle **in (bb) nichtgenannten** Staffeln.:  
Der Heimverein stellt Laptop mit seinen hochgeladenen Spieldaten dem Gast rechtzeitig zur Verfügung und hat dafür zu sorgen, dass der elektronische Spielbericht von beiden Mannschaften ausgefüllt und spätestens 30 Minuten vor dem Spielbeginn zusammen mit den Spieldaten beider Mannschaften dem Schiedsrichter ausgehändigt wird.  
Verstöße werden gemäß § 32 (12) geahndet.

**bb) Zusätzlich zu dem Handbuch SpielberichtOnline gilt :**

**Für die Saison 2019-20 gilt in den Spielklassen die grundsätzlich mit Gespann SR besetzt werden:**

Der Heimverein stellt Laptop mit seinen hochgeladenen Spieldaten dem Gast rechtzeitig zur Verfügung und hat dafür zu sorgen, dass der elektronische Spielbericht von beiden Mannschaften ausgefüllt und spätestens 30 Minuten vor dem Spielbeginn dem Schiedsrichter ausgehändigt wird.  
Verstöße werden gemäß § 32 (12) geahndet.

**Spielerpässe/Spielerlisten sind über IDOnline für alle Spieler die nicht über den SBO geladen werden können, bereitzustellen und nachzuweisen. Dazu sollten alle Spieler in Phönix einen Personenaccount besitzen.**

**cc) ab der Saison 2020-21 gilt: streiche Absatz aa, Absatz bb Satz 2 und Absatz cc.**

- b) Der Heimverein ist verpflichtet dem SR eine Internetverbindung zur Verfügung zu stellen. Der Schiedsrichter ist nach dem Schließen SBO (PIN Eingabe) für das Hochladen des Spieles verantwortlich. Verstöße werden gemäß § 12 (1.10) E-Dfb/HVR geahndet.
- c) Sollte der Heimverein nach dem Spiel keine Internetverbindung zur Verfügung stellen, so wird das Hochladen des Spieles ihm übertragen. Der SR muss die Nichtgestellung der Internetverbindung dem SR-Einteiler schriftlich mitteilen. Erst mit dieser Meldung ist er aus der Verantwortung, Das Hochladen durch den Verein hat innerhalb von 2 Stunden nach dem Spiel zu erfolgen. Verstöße werden gemäß § 32 (12) geahndet.

- d) Zusätzlich zu den Bestimmungen des SBO gelten die Ziffer d – g nur bei Benutzung eines Papierspielberichtes. Der Heimverein stellt das Spielberichtsformular, einen Freiumsschlag mit der Anschrift der Spielleitenden Stelle und hat dafür zu sorgen, dass der Spielbericht von beiden Mannschaften ausgefüllt und spätestens 30 Minuten vor dem Spielbeginn zusammen mit den Spielausweisen beider Mannschaften dem Schiedsrichter ausgehändigt wird. Verstöße werden gemäß § 32 (12) geahndet.
- e) Bei Nichtbeachtung der Gestellung eines frankierten Freiumschlages sind die Schiedsrichter berechtigt eine Pauschale in Höhe 2,00 € zu erheben. Sie sind verpflichtet die Nichtvorlage im Spielbericht zu vermerken. Verstöße werden gemäß § 32 (12) geahndet.
- f) Der Spielbericht ist vom SR bzw. beim Ausbleiben des SR vom Heimverein spätestens am 1. Werktag nach dem Spieltag an den Staffelleiter zu senden. Verstöße werden gemäß § 25 (1.9) RO/DHB geahndet
- g) Alle anwesenden Spieler sind im Spielbericht aufsteigend nach der Trikotnummer einzutragen. Alle Passnummern sind analog, wie auf dem Pass vermerkt, einzutragen. Verstöße werden gemäß § 25 (1.17) RO/DHB geahndet.
- h) Spielergebnisse sind zwingend bis 2 Stunden nach dem Spiel einzugeben. Verstöße werden gemäß § 32 (14) geahndet.

- (4) Der Heimverein ist, soweit in den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen nicht schon ausdrücklich festgelegt, weiterhin verpflichtet dem Gastverein und den Schiedsrichtern Umkleide- und Waschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Für den/die SR müssen im Umkleideraum oder in einem separaten Raum ein Tisch und zwei Sitzmöglichkeiten (zählt zum Spielfeldaufbau) bereitgestellt werden. Verstöße werden gemäß § 25 (1.6) RO/DHB geahndet.
- (5) nicht belegt
- (6) nicht belegt
- (7) Bei allen Spielen unter der Leitung von Gespanschiedsrichtern bzw. bei Einzelschiedsrichtern in den Ligen die grundsätzlich mit Gespanschiedsrichtern besetzt werden, findet 30 Minuten vor Spielbeginn eine Technische Besprechung zwischen Schiedsrichter und Vertretern von Heim- und Gastverein statt. Verstöße werden gemäß § 12 (1.12) E-Dfb/HVR bzw. § 32 (10) geahndet.
- (8) a) Die angesetzten Zeitnehmer und Sekretäre haben sich spätestens 15 Minuten, vor dem Spiel unaufgefordert bei den SR anzumelden. Sollte der Zeitpunkt verstrichen sein, so haben die SR das Recht, die vorgesehenen Zeitnehmer/Sekretär nicht mehr zuzulassen und dies im Spielbericht zu vermerken. Verstöße werden gemäß § 25 (1.13) RO/DHB geahndet. Die Zeitnehmer und Sekretäre sind verpflichtet, nach dem Spiel mit dem/den SR in die SR- Kabine zu gehen und sind erst nach der PIN-Eingabe aller Beteiligten von ihren Aufgaben entbunden.
- b) Sollten Zeitnehmer/Sekretär während ihrer Ausübung im Spiel begründet ihres Amtes enthoben werden sind sie gemäß § 12 (1.13) E-Dfb/HVR, zu bestrafen.
- c) Die Mannschaftsverantwortlichen müssen spätestens 15 Minuten nach dem Spiel den Spielbericht unterschreiben (urschriftlich/PIN). Danach ist der Schiedsrichter berechtigt den Spielbericht, mit dem Vermerk warum keine Unterschrift erfolgte, abzuschließen. Verstöße werden gemäß § 32 (17) geahndet.



- (9) In Abweichung zum § 81 (3) SpO/DHB:  
Fehlende Ausweise können bis zu einem Tag (18:00 Uhr) nach dem Spiel in Form einer leserlichen Kopie per Mail an die Spielleitende Stelle gesandt werden. Damit sind einzelne Ausweise gemeint und nicht die gesamten Ausweise einer Mannschaft. Dies sollte nur die absolute Ausnahme sein und falls es sich mehrmals während der Saison wiederholt, wird für diese Mannschaft die o.a. Abweichung ausgesetzt. Nach diesem Termin werden, zusätzlich zu den Auflagen des § 81 (3) SpO/DHB, Verstöße gemäß § 25 (1.11) RO/DHB geahndet.

## § 6 Sporthallen

- (1) Die Benutzungsordnungen für die jeweiligen Hallen sind zu beachten.
- (2) Verstöße gegen die Benutzungsordnung der Hallenbesitzer sind nach der RO/DHB zu ahnden. In schwerwiegenden Fällen kann der schuldhafte Verein aus der Hallenrunde ausgeschlossen werden.
- (3) Im Falle einer Haftmittelerlaubnis ist dies auf dem Meldebogen zu vermerken. Die Genehmigung wird den Mannschaften auf der HVR Web-Seite bekannt gegeben und ist verbindlich. Weiterhin erhält der Gast das Haftmittel in ausreichender Menge (in deren Auswechselbereich) zur Verfügung gestellt, **Ansonsten darf der Gast sein Haftmittel benutzen.** Verstöße werden gemäß § 32 (5) geahndet. Eventuell anfallende Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten sind bei Verstoß gegen das Haftmittelverbot dem schuldhaften Verein anzulasten. Haftmitteldepots an den Händen bzw. Handgelenken sind gemäß IHF Regel 4:9 in Verbindung mit den Interpretationen Seite 81 Regelheft generell verboten. Verstöße werden gemäß § 32 (5) geahndet.
- (4) Der Heimverein ist für den Ordnungsdienst auf dem Platz bzw. der Halle verantwortlich. Zu diesem Zweck hat er genügend als solche gekennzeichnete Ordner einzuteilen. Verstöße werden gemäß § 25 (1.8) RO/DHB geahndet. Er hat vor, während und nach dem Spiel für ausreichenden Schutz der Spieler, Betreuer, Schiedsrichter, sonstigen Offiziellen und Zuschauer zu sorgen. Für die Ausschreitungen der Zuschauer haftet der Heimverein. Die Vereine sind verpflichtet, Personen, denen durch Beschluss eines Verbandsorgans der Zutritt zu geschlossenen Plätzen untersagt ist, von der Sportstätte fernzuhalten. Verstöße werden gemäß §§ 25 (1.3) bzw. 25 (2) RO/DHB geahndet.
- Der Heimverein ist verpflichtet mindestens eine nicht am Spiel beteiligte Person Mindestalter 12 Jahre abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens (beseitigen von Feuchtigkeit auch während des laufenden Spieles) verantwortlich ist. Weiterhin hat er gemäß IHF Regel 3:3, zwei regelgerechte Bälle zu stellen. Verstöße werden gemäß § 25 (1.6) RO/DHB geahndet.
- (5) In Abweichung zur IHF Regel 1 sind Sporthallen mit den Maßen 18 x 36 m für folgende Spiel- bzw. Altersklassen zulässig: Jugend A-E, unterste Erwachsenen-Spielklasse. Dies gilt nicht für die Jugend - Rheinhessenligen, Endspiele, Entscheidungsspiele und Pokalspiele.
- (6) Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine voll verantwortlich auch dann, wenn diese Hallenplaner beauftragt haben. Dies beinhaltet auch, dass der Heimverein für das Öffnen der Halle (mindestens 45 min. vor dem Spiel) sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele verantwortlich ist, ebenso gehen Doppelansetzungen von Handballspielen zu dessen Lasten.
- Kann aus den vorgenannten Gründen kein Spiel stattfinden, wird das Spiel gemäß § 19 (1b) RO/DHB in Verbindung mit § 50 (1b) SpO/DHB für den Heimverein als verloren gewertet und gemäß § 25 (1.1) RO/DHB mit einer Geldbuße belegt.
- (7) **Im Auswechselraum und der Coaching Zone ist das Abstellen von Behälter aus Glas (Verletzungsgefahr) untersagt. (fällt unter Spielfeldaufbau)**

## § 7 Anmietung der Sporthallen, Spieltage und Spielzeiten

- (1) Die Spieltage (Wochenenden) für jede Klasse werden den Vereinen durch das Spielplanprogramm vorgegeben. Weiterhin sind die Sperrtermine und das Gesetz zum Schutze der Feiertage einzuhalten. Danach haben die Vereine die Sporthallen zu den Heimspielen anzumieten und alle Spieltermine bis zum veröffentlichten Meldeschluss ins Programm Siebenmeter einzugeben. Während der Planungsphase sind die Vereine angehalten innerhalb 3 Tagen nach Erstellung des Verlegungswunsches, diesen zu bearbeiten. Nach Ablauf der Frist (3 Tagen) wird von dem Vors. der TK eine Anerkennung ohne Rücksprache mit dem betroffenen Gast vorgenommen. Einsprüche sind nicht möglich. Bei Ansetzungen auf den Sperrterminen werden die Spiele auf das ursprüngliche Wochenende zurückgesetzt. Einsprüche gegen diese Termine sind nach Veröffentlichung unzulässig.
- (2) Alle Spieltermine sind nach dem Eingabeschluss von den Vereinen zu überprüfen. Festgestellte Fehler können die Vereine noch bis 8 Tage nach dem Eingabeschluss mit Zustimmung des Gegners über den Staffelleiter kostenfrei ändern. Danach sind festgestellte Fehler in den Spielplänen nur noch über einen Antrag auf Spielverlegung zu korrigieren.
- (3) Die Anwurfzeiten sind begrenzt:  
Erwachsenenmannschaften  
samstags nicht vor 16:00 Uhr  
sonntags nach 18:00 Uhr nur noch Spiele von Erwachsenenklassen unterhalb der Verbandsliga.

### Jugendspiele

samstags nicht vor 14:00 Uhr -  
sonntags nicht vor 10:00 Uhr und nicht nach 18:00 Uhr

Sofern sich die beiden Vereine einigen, können die Spiele auch früher stattfinden.

Bei der Terminplanung sind nachfolgende Spielzeiten zu berücksichtigen.

Erwachsenenspiele:	Spieldauer 80 Minuten
Jugendspiele A:	Spieldauer 80 Minuten
Jugendspiele B - C:	Spieldauer 65 Minuten
Jugendspiele D - E:	Spieldauer 60 Minuten

Bereitstellung der Spielfläche vor dem Spiel:

Erwachsenenspiele 30 Minuten,  
Jugendspiele Rheinhessenliga 20 Minuten,  
Jugendspiele Kreisklasse 15 Minuten.

Alle Spiele müssen grundsätzlich pünktlich beginnen. Verstöße werden gemäß § 32 (21) geahndet. Sollten sich die Anwurfzeiten wegen Verletzungen verschieben, liegt die Nachweispflicht beim Heimverein.

- (4) Spielverlegungsanträge, per schriftlichen Antrag oder im System (ausgenommen Messenger Dienste), sind spätestens 10 Tage vor dem Spiel beim Staffelleiter einzureichen. Neuer Termin und Zustimmung des Gegners ist unbedingt erforderlich. Das Verlegen von Spielen hat zur Folge, dass der betroffene Verein sämtliche anfallenden Kosten zu tragen hat. Diese Kosten setzen sich aus pauschal 25,00 € Verbandsauslagen und evtl. Kosten geschädigter Vereine zusammen.

Den Zuschlag für die Schiedsrichter für Spiele unter der Woche (trägt der Verursacher der Spielverlegung (siehe auch § 7 (5) und (6)) und wird nicht in den SR-Kostenausgleich aufgenommen. Für die ordnungsgemäße Abrechnung mit den Schiedsrichtern ist jedoch allein der Heimverein verantwortlich. Sollte der Gastverein der Verursacher der Spielverlegung sein, hat er den Zuschlag sofort nach Spielende an den Heimverein zu zahlen. Verstöße werden nach § 32 (6) geahndet.

- (5) Alle Mannschaften einer Klasse bzw. Staffel sollen die Runde gleichzeitig beenden. Notwendig gewordene Nachholspiele können auch unter der Woche angesetzt werden, auf die geforderte Zustimmung der Vereine kann dabei verzichtet werden.

- (6) Sollten Spieltermine abgesetzt oder noch nicht benannt sein, so müssen diese zum angegebenen Abgabetermin nach Eingang des Schreibens (gilt auch per E-Mail) der Spielleitenden Stelle, neu gemeldet werden, ansonsten wird das Vergehen gemäß § 32 (6) gegen den verantwortlichen Verein geahndet. Sollte nach einer weiteren Frist immer noch kein Termin benannt sein, so verdoppelt sich die Geldbuße und der Staffelleiter hat das Recht gemäß § 46 SpO/DHB das Spiel auch an Wochentagen und wenn nötig in neutraler Halle unter Auferlegung der Kosten an den Verein, der für die Verzögerung verantwortlich ist, anzusetzen.

Sollten jedoch beide Vereine nicht in der Lage sein, sich auf einen Termin zu einigen bzw. aus terminlichen Gründen ist keine weitere Frist möglich, so ist der Staffelleiter berechtigt, das Spiel sofort und ohne Einhaltung der oben genannten Fristen, anzusetzen.

Sollte der Gastverein das Vorrundenspiel absagen bzw. Nichtantreten, so wird das Heimrecht und damit die Spielpaarung im Rückspiel getauscht. Dieser Tausch hat zur Folge, dass der betroffene Verein sämtliche anfallenden Kosten zu tragen hat. Diese Kosten setzen sich aus pauschal 25,00 € Verbandsauslagen und evtl. Kosten geschädigter Vereine zusammen.

Der betroffene Verein ist für die Terminfindung mit dem Heimverein auch in dessen Halle verantwortlich. Der Heimverein ist zur Auskunft verpflichtet.

Evtl. angefallenen SR Kosten des abgesagten Spieles (sofern wieder angesetzt wird) trägt ebenfalls der Verursacher.

Notwendig werdende Spielverlegung geht zu Lasten des Verursachers

- (7) a) Müssen durch Verlegungen / Mannschaftsabmeldungen in den Hallen zeitliche Lücken geschlossen werden, kann dies der Heimverein wie folgt kostenfrei innerhalb 14 Tage beantragen:

Abmeldungen:

Mailmitteilung des Staffelleiters an alle in dieser Staffel veröffentlichten Personen.

Beginn der 14 tägigen Frist. .

Mannschaft wird im Internet mit der Nummer 9 markiert.

Verlegungen:

Versand der Genehmigung des Staffelleiters an die veröffentlichten Personen der beiden beteiligten Vereine.

Da grundsätzlich nur eine Mitteilung an die Personen im Anschriftenverzeichnis der betroffenen Staffel erfolgt, liegt es an diesen für die Einhaltung der Frist zu sorgen.

- b) Verlegungswunsch (zum Schließen der Lücke) mit beigefügtem Hallenbelegungsplan, aus der die Lücke zu erkennen ist. Nachprüfbare Mitteilung warum die Lücke entstanden ist. Aus der Schließung der vorhandenen Hallenlücke dürfen keine weiteren Spielverlegungen/Anwurfzeitenanpassungen resultieren.

## § 8 Presse

- a) Alle betroffenen Vereine bekommen durch den Vors. der TK eine Aufforderung zur Abgabe von diversen Informationen über die neue Saison. Verstöße werden gemäß § 32 (11) geahndet.

§ 9 + 10 nicht belegt

## II. Jugend

### § 11 Allgemein

- (1) Auf die §§ 21, 22 und 37 SpO/DHB wird besonders hingewiesen.
- (2) a) Ausnahme zu § 37 (4) SpO/DHB:  
In den Altersklassen der weiblichen Jugend dürfen nur Mädchen eingesetzt werden.  
In der Altersklasse Mini bis einschließlich D-Jugend männlich können gemischte Mannschaften teilnehmen.
- b) In Abweichung zum § 82 SpO/DHB dürfen Auswahlspieler/innen am gleichen Tag für Ihren Verein spielen, wenn Sie sich wegen einer schulischen/religiösen Veranstaltung abgemeldet haben.  
Diese Veranstaltung ist schriftlich nachzuweisen.
- c) Ausnahme zu § 82 (6) SpO/DHB:  
Spieler, die zu einem Auswahlspiel oder zu einem Lehrgang einberufen werden, müssen zu diesem Zweck von ihrem Verein freigegeben werden. Die Einberufung ist dem Heimverein vom Eingeladenen sofort mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Eingang der Einladung beim betroffenen Spieler kann eine Spielverlegung beantragt werden. Sollte dies nicht eingehalten werden, erlischt das automatische Recht einer Spielverlegung.
- (3) Ausnahme zum § 55 SpO:  
In allen Jugendaltersklassen gilt die Einschränkung des Spielrechts gem. § 55 SpO nicht für den jüngeren Jahrgang.  
Sofern diese Spieler eine Spielklasse unterhalb der 1. Mannschaft eingesetzt werden.  
z.B. JBLH/OL – RHL oder Gr. 1 – Gr. 2 nicht Gr. 3
- Sollte es, aufgrund zu geringer Staffelmeldungen, zu einer regionalen Einteilung kommen, so werden diese Gruppen gleichgestellt.
- (4) ab der Saison 2019-20 gilt:  
Alle Übungsleiter / Trainer im Jugendbereich müssen nachweislich an einer Weiterbildung / Fortbildung für die entsprechende Jugendaltersklasse (in den letzten 4 Jahren) teilgenommen haben.

### § 11 a Mannschaftsjugendspielgemeinschaften

In Ergänzung zu den §§ 4 und 11 SpO/DHB wird für Mannschaftsjugendspielgemeinschaften (MJSG) folgendes festgelegt:

- a) Für die MJSG bildenden Mannschaften können in den Stammvereinen keine Mannschaften der gleichen Altersklassen zugelassen werden.
- b) Für MJSG in der Oberliga gelten deren Bestimmungen

## § 12 Einheitliche Spielweisen der Jugend

Gemäß Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball des DHB werden nachfolgende Spielweisen mit ergänzenden Regeln eingeführt. Diese Dfb/HVR werden gemäß § 76 Spielordnung umgesetzt.

Der § 12 gilt auch für Mannschaften, die mit weniger als 7 Spielern angereist bzw. sich auf dem Spielfeld befinden.

Alle im § 12 erwähnten Maßnahmen / Spielwertungen können auch aufgrund einer Spielaufsicht (§ 80 RO/DHB) oder Einsatz eines Technischen Delegierten (§ 80a RO/DHB) ausgesprochen werden.

### Auszug aus der IHF Regel 4:4 vom 21.05.2016

Im Jugendbereich der Altersklassen B und jünger ist ein Spielerwechsel jedoch nur möglich, wenn sich die Mannschaft in Ballbesitz befindet, Torwartwechsel bei 7-m oder während eines Time-Out.

In den Staffeln Mini und F-Jugend spielen die gleichen Jahrgänge.  
Ein Festspielen zwischen diesen Staffeln ist nicht möglich.

### Sonderstaffel Mini: Spielweise in Turnierform

Mit der Meldung gemäß § 1 haben sich die Vereine verpflichtet ein Turnier auszurichten.  
Beachte § 32 (6)

Die teilnehmenden Mannschaften müssen ihre Turniertermine **bis zum 15.09** an den Minibeauftragten melden. **Alle angemeldeten Mannschaften müssen bis spätestens 8 Tage vor dem Turnier vom Ausrichter an den Minibeauftragten gemeldet werden.**  
Verstöße werden nach § 32 (6) geahndet.

An einem Tag findet grundsätzlich nur ein Turnier statt. Es zählt der Eingang der Meldung.

Es werden keine Pässe und Spielberichtsbögen benötigt.

Alle Spieler werden schriftlich auf einer Liste zusammengefasst, diese muss vom Mannschaftsverantwortlichen (MV) unterschrieben werden und wird bei der Turnierleitung vor Turnierbeginn abgegeben. Der MV ist für die Einhaltung der Spielberechtigungen seiner SpielerInnen voll verantwortlich. Beachte: § 12 RO/DHB.

Der Ausrichter sendet die Spielerlisten mit einer kurzen Zusammenfassung des Turnierverlaufes an den Minibeauftragten.

Turnierleitung:	Heimverein
Spielberechtigt:	alle Jahrgänge und Spieler gemäß Altersklasse F nach § 37 SpO/DHB,
Spielweise:	offenes Abwehrverhalten
Spieleranzahl:	4 plus 1
Spielzeit:	bis 15 min. pro Spiel
Spielball:	Volleyball Molten V1M300 oder vergleichbare (Ø 15 cm + Umfang 46 cm)
Spielfeld:	12,00 x 20,00 m
Tormaße:	3,00 x 1,60 m
Spilleiter:	jeder – Pädagogisches Leiten des Spieles - <b>es bleibt dem Heimverein überlassen die Spiele mit oder ohne einen „Spilleiter“ durchzuführen</b>

### Jugend F Spielweise in Turnierform

Mit der Meldung gemäß § 1 haben sich die Vereine verpflichtet ein Turnier auszurichten.  
Beachte § 32 (6)

Turnierleitung:	Heimverein
Spielberechtigt:	alle Jahrgänge und Spieler gemäß Altersklasse F nach § 37 SpO/DHB,
Spielweise:	offenes Abwehrverhalten über das ganze Feld
Spieleranzahl:	3 plus 1
Spielzeit:	2 x 10 min. mit 5 min Pause. Ohne TTO
Spielball:	analog Mini
Spielfeld:	zweimal 12,00 x 20,00 m quer in der Halle
Tormaße:	3,00 x 1,60 m
Pässe	müssen vorhanden sein, es wird kein SBO verwendet.
Spilleiter	analog Mini

### Sonderstaffel Jugend-E-Jahr:

Spielberechtigt:	Keine Spieler/innen des älteren E-Jugend Jahrganges
Spielweise:	zweimal 3 gg 3

### Spielweise: Zweimal 3 gegen 3 als Wettkampfform in allen Jugend-E-Mannschaften

Die Bezeichnungen „Spieler“, „Torwart“ etc. sind sowohl für weibliche als auch männliche Handballer zu verstehen.

#### Grundsätzliches

- Zwei Mannschaften spielen mit der „normalen“ Spielerzahl (6 plus Torwart) gegeneinander.
- Das Handballfeld wird für jede Mannschaft in eine Angriffs- und eine Abwehrhälfte unterteilt.
- In jeder Hälfte halten sich drei Spieler jeder Mannschaft auf.  
Die Mittellinie darf von keinem Spieler überschritten werden.
- Alle Spieler sollen gleiche Spielanteile im Abwehr- und im Angriffsbereich bekommen.
- Manndeckung
- Schiedsrichter: Einteilung erfolgt durch Heimverein.
- Der § 55 Festspielen wird in dieser Spielweise nicht angewandt.

#### Spielregeln

Es gelten die IHF Handballregeln, jedoch mit folgenden Änderungen / Zusatzbestimmungen:

- (1) Das Spiel beginnt mit dem Anpfiff des Anwurfs vom Torwart der Heimmannschaft.
- (2) Anwurf: Nach einem Tor bringt der Torhüter den Ball wieder ins Spiel. Der SR pfeift nach Torerfolg das Spiel wieder an, wenn der Torwart mit einem Fuß die 4 m Linie in seinem Torraum betritt. Der Torwart darf in beide Spielfeldhälften passen.  
Die gegnerischen Spieler dürfen bei An- und Abwurf den Neunmeterraum nicht betreten.
- (3) Der Torwart darf seinen Raum ohne Ball verlassen (das Hinaus- bzw. Hineintragen des Balles in den Torraum ist verboten). Der Torhüter darf nicht zum Zwecke, eine Überzahl zu bilden, als Feldspieler eingesetzt werden. Der Torwart darf die Mittellinie nicht überschreiten. Das Wechseln des Torhüters ist nur in der Wechselzone möglich.
- (4) Das Rückspiel aus der Angriffshälfte in die Abwehrhälfte ist erlaubt.
- (5) Betritt ein Spieler die Mittellinie wird auf Freiwurf für die gegnerische Mannschaft entschieden.
- (6) Ein Klammern ohne erkennbaren Versuch des Abwehrspielers, in Ballbesitz zu gelangen, ist progressiv zu ahnden  
Eine Hinausstellung (2 Minuten-Strafe) für einen Spieler ist eine persönliche Strafe, somit kann die Mannschaft sofort ergänzen.
- (7) Das Aus- und Einwechseln von Spielern und dem Torwart kann jeweils nur über die Wechselzone in der passiven Spielfeldhälfte (die Hälfte, in der sich der Ball nicht befindet) erfolgen, jeweils im Auswechselbereich dieser Spielfeldhälfte. (Zeitnehmer/Sekretär Tisch ist zu entfernen).  
Ein Spieler einer Mannschaft sollte oder muss jeweils eine Halbzeit in Angriff wie auch Abwehr eingesetzt werden. Die Einhaltung dieser Vorgabe, die dem Zweck der Ausbildung unserer Jugendlichen dient, liegt in der Eigenverantwortung jedes Mannschaftsverantwortlichen und der Vereine selbst. Die Ausbildung reiner Angriffs- oder Abwehrspieler ist nicht im Sinn diesen Spielsystems.
- (8) Befindet sich eine Mannschaft in Unterzahl (reist mit zu wenig Spielern an), hat also einen oder zwei Spieler weniger auf dem Spielfeld, kann diese Mannschaft mit Läufern agieren. Das heißt, dass z.B. ein Abwehrspieler in die Angriffszone ohne Ball wechseln darf, derselbe Spieler muss nach erfolgtem Angriff wieder in die Abwehrzone zurückkommen.  
Dieser Wechsel muss ebenfalls über die Wechselzone erfolgen.

- (9) Torpunktewertung: Die Torpunktewertung erfolgt nach dem Multiplikationsverfahren. Die Anzahl der geworfenen Tore wird mit der Anzahl aller Torschützen der jeweiligen Mannschaft multipliziert. Die maximale Anzahl an Torschützen richtet sich nach der Mannschaft, die mit der geringeren Spieleranzahl auf dem Spielbericht eingetragen ist.  
Der Sieger ist, der nach dem Ablauf der Spielzeit die meisten Torpunkte hat.  
**Eintrag der Torpunkte erfolgt nur im Bericht 2 des SBO. Einen Toreintrag bei den Spielern ist untersagt. Verstöße werden gemäß §12 (15) E-Dfb geahndet.**
- (10) Spielzeit 2 x 20 Minuten mit 10 Minuten Pause
- (11) Tore werden abgehängt - 3,00 x 1,60 m
- (12) Bälle: Größe 0
- (13) Es werden keine Ergebnisse veröffentlicht.
- (14) Maßnahmen bei Nicht-Einhaltung offensiver Spielweisen
- a) stellt der Schiedsrichter fest, dass eine Mannschaft keine offensive Spielweise zeigt, gibt er TIME OUT und informiert den Mannschaftsbetreuer dass er die Spielweise seiner Mannschaft ändern muss.
  - b) Ist nach dieser Information keine Änderung im Abwehrverhalten feststellbar, gibt er TIME OUT und verwarnet den Mannschaftsverantwortlichen mit der Gelben Karte. Hinweis geben, warum er diese Gelbe Karte erhält. Diese Gelbe Karte ist eine separate Vorgabe und betrifft nicht die Progressionsreihe für die Offiziellen (gelb-2 min-rot) und ist im Spielbericht (Begründung) einzutragen.  
Weiterhin ist zwingend auf 7 m (Penalty) zu entscheiden.
  - c) Ist auch danach grundsätzlich noch keine Änderung feststellbar so ist dies auf dem Spielbericht zu protokollieren. Verstöße werden gemäß § 32 (15) geahndet.  
Die beanstandeten Spiele werden als verloren gewertet.
- (15) Alle 7 m Würfe werden als Penaltywurf ausgeführt.

Hinweise zur Durchführung des Penaltys

In einem zentralen Spielstreifen (gedachte Linie zwischen den Torpfosten) startet ein Spieler nach Anpfiff mit Ball aus einer beliebigen Entfernung Richtung Tor. Dabei muss er die Schritttregel beachten.

Zwischen der Torraum- und Freiwurflinie wirft er mit einem Schlagwurf auf das Tor. Ein Sprungwurf ist beim Penalty nicht erlaubt. Alle übrigen Mit- und Gegenspieler müssen sich außerhalb des zentralen Spielstreifens platzieren.

Bei Ballverlust während des Anlaufens erfolgt die Spielfortsetzung mit Abwurf durch den Torwart.

- (16) Persönliche Strafen von Spielern (2 min) bei allen Spielen der E-Jugend werden nicht auf die betroffene Mannschaft übertragen. Dies bedeutet: erhält ein Spieler eine 2 min Strafe oder eine Rote Karte so wird die Mannschaft nicht auf 5 Spieler reduziert (gilt nicht für Offizielle).

### **Jugend-D: Offensive Spielweise**

Eine kombinierte Mann- Raumdeckung bei der einzelne Spieler in Manndeckung genommen werden, ist nicht zulässig.

Torwart darf nicht über die Mittellinie.

Damit ist eine Abwehr, in der alle sechs Abwehrspieler in der Breite auf einer Linie 6:0 oder 5:1 mit Ausgangsposition in der Nahwurfzone 6,0 – 9,0 Meter agieren, verboten. Eine Grundaufstellung aller Abwehrspieler ausschließlich in einer Linie innerhalb der Nahwurfzone ist untersagt.

#### Nachfolgende Spielweisen werden erlaubt:

- a) Manndeckung auf dem gesamten Feld.
- b) Sinkende Manndeckung:
  - Grundaufstellung Manndeckung ab der Mittellinie (spätestens ab der Wechselmarke) mit Libero Variante.
  - Angriffsspieler die in die Nahwurfzone einlaufen, können begleitet werden.
  - Klare Zuordnung: Grundsätzlich ein Abwehrspieler gegen einen Angriffsspieler.
- c) offensive Raumdeckung: (1:5)
  - In der Grundstellung agieren je nach gewählter Abwehrformation einige Abwehrspieler offensiv vor der Freiwurflinie und die anderen innerhalb der Nahwurfzone.  
2 Linien-Abwehrformation
  - Keine Einzelmanndeckung = (z.B. 5:0+1, 4:0+2 usw.)  
(enge Deckung nur eines Angriffsspielers, während alle anderen Abwehrspieler im Raum zwischen der Torraum- und Freiwurflinie agieren)

#### Maßnahmen bei Nicht-Einhaltung offensiver Spielweisen

- a) Stellt der Schiedsrichter fest, dass eine Mannschaft keine offensive Spielweise zeigt, gibt er TIME OUT und informiert den Mannschaftsbetreuer dass er die Spielweise seiner Mannschaft ändern muss.
- b) Ist nach dieser Information keine Änderung im Abwehrverhalten feststellbar, gibt er TIME OUT und verwarnet den Mannschaftenverantwortlichen mit der Gelben Karte. Hinweis geben, warum er diese Gelbe Karte erhält. Diese Gelbe Karte ist eine separate Vorgabe und betrifft nicht die Progressionsreihe für die Offiziellen (gelb-2 min-rot) und ist im Spielbericht (Begründung) einzutragen.
- c) Ist auch danach grundsätzlich noch keine Änderung feststellbar so ist dies auf dem Spielbericht zu protokollieren. Verstöße werden gemäß § 32 (15) geahndet.  
Die beanstandeten Spiele werden als verloren gewertet.

Persönliche Strafen von Spielern (2 min) bei allen Spielen der D-Jugend werden nicht auf die betroffene Mannschaft übertragen. Dies bedeutet: Erhält ein Spieler eine 2min Strafe oder eine Rote Karte so wird die Mannschaft nicht auf 5 Spieler reduziert (gilt nicht für Offizielle).



### **Jugend-C: Offensive Spielweise**

- Im Bereich der weiblichen und männlichen Jugend C ist neben der offenen Manndeckung eine offensive Raumdeckung in Form einer 2-Linien-Abwehr erlaubt.  
Erlaubt sind: 1:5, 2:4, 3:3, 3:2:1, 4:2 Deckungen.
- Verboten sind folgende Abwehrformationen: 6:0, 5:1.
- Es darf auch keine Einzel-Manndeckung (5:0+1 // 4:0+2 // 3:0+3) gespielt werden.

### **Hinweise für die Schiedsrichter/Spielleiter**

- Maßnahme: Information (Ermahnung)  
Stellt der SR fest, dass eine Mannschaft keine 2-Linien Abwehr gemäß den Vorgaben spielt, gibt er Time-Out und informiert den Trainer/Betreuer/Mannschaftsverantwortlichen, dass er gemäß den Vorgaben spielen muss. („Bitte stelle deine Abwehr um“).
- Maßnahme: Verwarnung  
Ist nach der Information (Ermahnung) keine Änderung des Abwehrverhaltens festzustellen, verwarnt er den Trainer/Betreuer/Mannschaftsverantwortlichen nach Time-Out.  
(Hinweis geben, warum die Verwarnung ausgesprochen wurde).
- Maßnahme: 7m-Sanktion  
Ist auch nach der Verwarnung keine Änderung des Abwehrverhaltens festzustellen, verhängt der SR einen 7-Meter gegen die verteidigende Mannschaft. Bei jedem weiteren Verstoß ist wiederum auf 7-Meter zu erkennen. (Hinweis auf den Grund des 7-Meters).
- Die Schiedsrichter/Spielleiter vermerken auf dem Spielberichtsbogen, falls die Mannschaft A oder B trotz wiederholten Aufforderungen und Sanktionen nicht offensiv gedeckt hat. Der Staffelleiter hat den entsprechenden Verein auf sein Fehlverhalten hinzuweisen.
- Verstöße werden gemäß § 32 (15) geahndet.

#### Anmerkungen:

- Der SR sollte der verteidigenden Mannschaft eine „Bewährungszeit“ geben, also nicht sofort sanktionieren, sondern ca. bis 15 Sekunden warten, ob eine Änderung des Abwehrverhaltens erfolgt.
- Der SR sollte vor dem Spiel im Gespräch mit beiden Trainern darauf hinweisen, dass offensiv gedeckt werden muss.
- Zwei-Minuten-Zeitstrafe  
In den Spielen der C-Jugend wird für die Zeit der Hinausstellungen die Spielweise einer offensiven 2-Linien-Abwehr aufgehoben. Die in Unterzahl spielende Mannschaft soll in unterschiedlichen offensiven (z.B. 4:1, 3:2, 2:3, 1:4) oder defensiven (5:0) Formationen verteidigen. Mit Wiederherstellung der Gleichzahl muss jedoch wieder eine offensive Abwehrformation aufgenommen werden.

13 – 18            nicht belegt

### III. Passwesen

Gemäß § 13 (1) SpO/DHB wird für den HVR nachfolgendes festgelegt:

Der HVR stellt für seine Vereine auf Antrag Spielerausweise aus. Diese werden für Jugendliche und Erwachsene getrennt ausgestellt. Ausnahme bilden Jugendliche, die gemäß § 19 SpO/DHB, ein Doppelspielrecht beantragen. Diesen wird ein Erwachsenenspielausweis ausgestellt. Nach Ablauf des Jugendspielrechtes ist nur noch der Einsatz in Erwachsenenmannschaften möglich. Der vorhandene Spielausweis behält seine Gültigkeit.

Diese Regelung gilt grundsätzlich auch für Vertragsspieler nach Ablauf des Vertrages.

In der Saison 2019-20 werden in den Spielklassen die grundsätzlich mit GSR die Spielerpässe nur noch zu Kontrollzwecken benötigt. Alle Spieler die in der Passdatenbank geführt und vom SBO geladen werden können, sind spielberechtigt. Wer nicht im SBO geladen werden kann, muss seine Spielberechtigung nachweisen. Ab der Saison 2020-21 wird der Online Ausweis in allen Spielklassen eingeführt.

Gemäß § 19 (2) SpO/DHB gilt: Der HVR bildet in den älteren Jugendaltersklassen keine Auswahlmannschaft mehr. Aufgrund dieser Entscheidung wird ein Jugendspieler nach Beendigung seiner Auswahlmöglichkeit (siehe Satz 1) für den § 19 (2) weiterhin als Auswahlspieler geführt.

#### Hinweis zum § 14 SpO/DHB:

- Mit dem System PassOnline stellen die Vereine der Passstelle alle erforderlichen Unterlagen, inklusive aktuellem Passbild digitalisiert zur Verfügung.  
Die PassOnline - Nutzungsbedingungen sind zwingend einzuhalten.  
Verstöße werden gemäß § 32 (22) geahndet.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Passanträgen allein der Antragsteller das Risiko trägt wenn er Spieler einsetzt, die noch keinen Original-Spielausweis besitzen.

Diese betreffenden Spieler weisen ihr vorläufiges Spielrecht mit dem ausgedruckten vorläufigen Spielausweis nach. Ausstellungsdatum und Uhrzeit müssen vor dem Spielbeginn liegen. Bei Nichtvorlage des vorläufigen Spielausweises gilt der Spieler gemäß § 10 SpO/DHB als Spieler ohne Spielberechtigung. Der § 5 (9) gilt hier nicht.

Sollten irgendwelche Unterlagen die zur Spielberechtigung unerlässlich sind, fehlen oder falsch sein, ist die erteilte vorläufige bzw. endgültige Spielberechtigung von Anfang an zu Unrecht erteilt und somit unwirksam (siehe § 16 SpO/DHB).

Verstöße werden gemäß § 19 (1h) RO/DHB in Verbindung mit § 50 (1h) SpO/DHB für den Verein als verloren gewertet, gemäß § 19 (2) RO/DHB mit einer Geldbuße belegt und der Spieler wird gemäß § 20 RO/DHB gesperrt.

#### Hinweis zum § 26 SpO/DHB:

Ein Spieler erhält eine Sperre durch Bescheid vom Staffelleiter oder eines Gerichtes.  
Er möchte während der Sperre den Verein wechseln.

ACHTUNG: Die Wartefrist beginnt erst mit Beendigung der Sperre.

Bedeutet: Abmeldedatum muss das Ende der Sperre bei seinem alten Verein sein.

Sollte der „Abgebende Verein“ dies vergessen, dann muss ein gesperrter Spieler seinen neuen Verein über die Sperre informieren und dieser darf den Antrag erst nach Beendigung der Sperre hochladen.

Sollte dies alles nicht geschehen, so ist der neue Verein für den Einsatz als nichtteilnahmeberechtigten Spieler voll verantwortlich. Verstöße werden nach § 22 (3) RO/DHB geahndet

#### Hinweis zum § 23 (2) SpO/DHB Vereinswechsel:

Der abgebende Verein ist verpflichtet den Spieler zusätzlich auch im System PassOnline abzumelden. Die Abmeldebestätigung, der alte Spielausweis oder die Verlusterklärung müssen dem Spieler ausgehändigt werden. Bei einem Vereinswechsel innerhalb des HVR muss die Abmeldebestätigung aus dem System nicht unterschrieben sein.

Erst dann kann der aufnehmende Verein einen neuen Antrag auf Spielberechtigung stellen.

Auf dem vorläufigen und Originalspielausweis muss immer eine rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins gemäß § 26 BGB und eine Unterschrift des Spielers (ab 11 Jahre) angebracht werden. Verstöße werden nach § 25 (1.11) RO/DHB geahndet.

Veränderungen jeglicher Art an den Spielausweisen werden gemäß den §§ 12 und 13 RO/DHB geahndet und gemäß § 12 (4) RO/DHB mit einer Geldstrafe bis zu 350,00 € belegt. Diese Spielausweise verlieren ihre Gültigkeit.

Werden Spielausweise beanstandet, (Passbild nicht mehr aktuell oder ähnliches) so muss der betreffende Verein innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Mangel abstellen.

Einsätze nach Ablauf der Frist ohne neuen Spielausweis werden als Spielen ohne Ausweis gewertet.

Verstöße werden gemäß § 25 (1.11) RO/DHB geahndet.

#### IV. Freundschaftsspiele – Trainingsspiele – Turniere

##### § 19 Genehmigung

Alle Freundschafts-, Trainingsspiele und Handballturniere sind anmeldepflichtig.  
Beachte § 73 / 75 und 81 SpO/DHB.

- 1) Freundschafts-, Trainingsspiele werden mit dem Meldebogen FS, mindestens 24 Stunden vor dem Spielbeginn, bei der zuständigen spielleitenden Stelle beantragt.  
Der Meldebogen wird dort mit den notwendigen Spieldaten vervollständigt und an den Antragsteller zurückgesendet.  
Das Spiel wird nach Genehmigung im Siebenmeter eingegeben. Beachte § 5.  
Für Spiele von Mannschaften der 3.Liga und höher gelten die Vorgaben der jeweiligen Liga.
- 2) Turniere
  - (a) Wettbewerbe, an denen mehr als zwei Mannschaften verschiedener Vereine teilnehmen, werden als Turniere bezeichnet.  
Hallenturniere werden mit dem SBO (§ 5) durchgeführt. Die Paarungen sind der spielleitenden Stelle 10 Tage vor dem Turnier zu melden. Nur so können diese im Siebenmeter für den SBO eingegeben werden.  
Freiluft-Turniere können mit Papierspielberichten durchgeführt werden.
  - (b) Der Genehmigungsantrag ist spätestens vier Wochen vor dem Turnier an den Vizepräsident Spieltechnik zu richten.
  - (c) Die Schiedsrichter, auch die eigenen, sind spätestens drei Wochen vor dem Turnier beim Schiedsrichterwart, unter Beifügung des Spielplanes mit Anzahl und Namen der beteiligten Mannschaften anzufordern bzw. anzumelden. Dem SR-Wart bleibt es vorbehalten, über den SR Einteiler, verbandsneutrale SR einzusetzen. Die anfallenden SR Kosten hat grundsätzlich der Veranstalter zu tragen. Verstöße werden gemäß § 12 (6) E-Dfb/HVR geahndet.  
Die Einteilung zur Leitung der einzelnen Schiedsrichter für die Erfüllung ihrer Aufgaben, deren Verletzung Bestrafung nach § 12 E-Dfb nach sich ziehen kann, bleibt dadurch unberührt.

##### § 20 Durchführung

- (1) Die Papier Spielberichte sind innerhalb einer Woche nach den Spielen an die Spielleitende Stelle zu senden.  
Bei der Verwendung des SBO kann das Spiel ohne Zeitnehmer/Sekretär durchgeführt werden. Der eingesetzte SR ist für die Eingaben Ergebnis usw. und letztendlich auch für das Hochladen verantwortlich. Beachte § 5.
- (2) Im Übrigen gelten die Ordnungen des DHB / HVR und diese Durchführungsbestimmungen, sowie die Internationalen Handballregeln in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht schon in § 25 RO/DHB geregelt, gemäß § 32 (7) geahndet.

**V. Finanzielle Bestimmungen**

**§ 21 Einnahmen, Abgaben, Eintrittspreise, sonstige Kosten**

- (1) Bei allen Spielen mit Hin- und Rückspiel gilt folgende Regelung:
- a) Die Einnahmen, mit Ausnahme eventuell zu entrichtender Verbandsabgabe, verbleiben dem Heimverein.
  - b) Der Heimverein trägt die Kosten für Werbung, Sportstättenbenutzung sowie Sachbeschädigungen, Schiedsrichter, Kassen- und Ordnungsdienst, Steuern usw.
  - c) Der Gastverein trägt seine Reisekosten.
- (2) Bei allen Spielen ohne Rückspiel auf dem Platz eines beteiligten Vereines oder an einem neutralen Ort werden die Einnahmen nach Abzug folgender Kosten je zur Hälfte geteilt:
- a) Verbandsabgabe
  - b) Kosten für Sportstättenbenutzung
  - c) Kosten für Schiedsrichter und sonstige Offiziellen
  - d) Fahrtkosten der reisenden Mannschaft (max. 4 PKW)

Fehlbeträge gehen je zur Hälfte zu Lasten der beiden Vereine.

- (3) An den HVR sind folgende Abgaben zu entrichten:
- a) 15 % bei Spielen eines mit Heimspielsperre belegten Vereines auf dem Platz des Gegners oder an einem neutralen Ort.
  - b) 25 % bei Wiederholungs-, Aufstiegs-, Entscheidungsspiele

Den Prozentsätzen sind die Bruttoeinnahmen zugrunde zu legen. Reichen die erzielten Einnahmen zur Deckung der Kosten nicht aus, entfällt die Verbandsabgabe. Über diese Spiele ist eine Abrechnung in dreifacher Ausfertigung zu erstellen, die von beiden Vereinen zu unterzeichnen ist und von der jeder eine Ausfertigung erhält. Die dritte Ausfertigung ist für den HVR bestimmt und ist innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel unter Beifügung des Einzahlungsnachweises über die Verbandsabgabe an die HVR-Geschäftsstelle zu senden.

- (4) Spielklassenbeiträge, die im Rahmen des Haushaltsplanes durch den Verbandstag festgesetzt werden, sind für alle gemeldeten Mannschaften zu zahlen. Sie werden je zur Hälfte auf Anforderung fällig.

<u>Spielklassenbeiträge:</u>	
Oberliga	<u>650,00 €</u>
Rheinhessenliga	<u>560,00 €</u>
Verbandsliga	<u>510,00 €</u>
Kreisliga	<u>490,00 €</u>
Kreisklassen	<u>450,00 €</u>
Alle Jugendmannschaften	<u>frei</u>

- (5) Das Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden (§ 49 SpO/DHB) von Mannschaften aus der laufenden Runde hat zur Folge, dass der betroffene Verein neben der Geldbuße nach § 25 (1.14) RO/DHB sämtliche anfallenden Kosten zu tragen hat. Diese Kosten setzen sich aus pauschal 50,00 € Verbandsauslagen und evtl. Kosten geschädigter Vereine zusammen. Dies beinhaltet auch mögliche Nachforderungen beim Schiedsrichterausgleich (siehe Absatz 6).

Für die Jugendmannschaften wird, bei Vergehen gemäß § 25 (1.14) RO/DHB, der Spielklassenbeitrag der Kreisklassen herangezogen.

- (6) Die Schiedsrichterkosten gehen zu Lasten der Vereine mit Heimrecht und sind vor dem Spiel zu entrichten. In allen Spielklassen die grundsätzlich mit offiziellen Schiedsrichtern geleitet werden, findet nach Beendigung der Runde ein Ausgleich der Schiedsrichterkosten statt. Dieser wird vom HVR durchgeführt und den Vereinen in Rechnung gestellt.

- (7) Eintrittspreise für Meisterschaftsspiele sind Angelegenheit der gastgebenden Vereine, die auch für den Kassendienst verantwortlich sind.

Ausnahme bilden die Entscheidungsspiele nach § 44 SpO/DHB.

Diese Eintrittspreise werden wie folgt festgelegt:

Für Kreisliga und Kreisklassenmannschaften	Erwachsene	3,00 €
	Jugendliche	1,50 €
Für alle anderen Mannschaften	Erwachsene	4,00 €
	Jugendliche	2,00 €

- (8) In Ergänzung § 82 SpO/DHB: Sollte eine Auswahlmaßnahme im Jugendbereich wegen Spielermangels ausfallen so werden grundsätzlich die anfallenden Kosten unter den Verursachern (unter Vereinshaftung) aufgeteilt. Verstöße werden gemäß § 32 (8) geahndet.
- (9) Die Aufwandsentschädigung für SR, neutrale Z-S, TD und Beobachter werden in den E-Dfb/HVR festgelegt.

## **VI. Rechtliche Bestimmungen**

### **§ 22 Allgemeine Rechtsgrundsätze**

Die Rechtsinstanzen üben außerhalb schwebender Verfahren eine beratende Funktion aus. Sie haben sich dabei auf eine rein unterrichtende, klärende und schlichtende Tätigkeit zu beschränken.

### **§ 23 Betroffene**

- (1) Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer, Schiedsrichterbeobachter, Spielaufsicht sowie Technische Delegierte gelten in Ausübung ihrer Tätigkeit als Beauftragte der einsetzenden Instanz.
- (2) Werden Handballabteilungen gesperrt, so sind die Mitarbeiter des Verbandes, die Schiedsrichter, die neutralen Schiedsrichterbeobachter, Sekretär, Zeitnehmer und Jugendmannschaften, die der gesperrten Abteilung angehören, von der Sperre ausgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.

### **§ 24 Rechtsinstanzen**

Rechtsinstanzen sind im HVR das Verbandssportgericht und das Verbandsgericht.  
Für die gemeinsame Oberliga gelten deren Bestimmungen und veröffentlichten Gerichte.  
Für die 3 Liga und den DHB gelten deren Bestimmungen und veröffentlichten Gerichte.

### **§ 25 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen**

- (1) Das Verbandssportgericht des HVR ist in erster Instanz (Antrag und Einspruch) zuständig für:
  - a) Rechts- und Streitfälle, die sich aus dem vom HVR geleiteten Spielbetrieb ergeben;
  - b) Rechts- und Streitfälle zwischen dem HVR einerseits und seinen Vereinen sowie deren Mitglieder andererseits;
  - c) Rechts- und Streitfälle zwischen den Verbandsvereinen des HVR;
  - d) Verfahren gegen Organe und Mitarbeiter des Verbandes sowie gegen Vereine und deren Mitglieder, soweit es sich um Verstöße handelt, die das unmittelbare Interesse des HVR berühren;
  - e) Einsprüche gegen Bescheide der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen.
- (2) Das Verbandsgericht des HVR ist in zweiter Instanz zuständig für Berufungen gegen die Urteile des Verbandssportgerichts.
- (3) Für Revisionsverfahren gegen die Urteile des Verbandsgerichts des HVR können in dritter Instanz die Gerichte gemäß § 30 RO/DHB angerufen werden.
- (4) Den Rechtsinstanzen vorgeschaltet sind die Spielleitenden Stellen und die Verwaltungsinstanzen. Sie können die in den §§ 17 und 25 RO/DHB sowie in § 12 E-Dfb/HVR und den vorliegenden Durchführungsbestimmungen festgelegten Strafen und Geldbußen aussprechen.
- (5) Spielleitende Stellen im HVR sind die Technische Kommission in Person des Vorsitzenden und ihre zuständigen Spielwarte und Staffelleiter;
- (6) Verwaltungsinstanz im HVR ist das Präsidium in der Person des Vizepräsidenten Recht.

## **§ 26 Gebühren und Auslagenvorschüsse**

- (1) Die Höhe der Rechtsmittelgebühren im Bereich des HVR ist im § 10 (5) FGO/HVR festgelegt. Auslagenvorschüsse werden vom HVR nicht verlangt.
- (2) Die Höhe der Rechtsmittelgebühren und Auslagenvorschüsse im Bereich der Oberliga RPS / 3.Liga und Ligen des DHB ist in deren Bestimmungen festgelegt.

## **§ 27 Kostenrechtliche Bestimmungen**

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:

- a) den Fahrtkosten und Tagegeldern für die Mitglieder der Rechtsinstanz;
- b) den Fahrtkosten und Tagegeldern für die von der Rechtsinstanz geladenen Zeugen, Sachverständigen und Gutachter;
- c) den Porto- und Telefonkosten der Rechtsinstanz, den Auslagen für Vervielfältigungen usw.;
- d) den Bekanntmachungskosten.

Für die Ziffern c+d wird eine Pauschale in Höhe 75,00 € angesetzt.

## **§ 28 Vollstreckung**

- (1) Die Vollstreckung der Bescheide, Urteile, Beschlüsse und Auslagenfestsetzungsbeschlüsse obliegt:
  - a) dem Vizepräsident Finanzen für Geldbußen und Kosten,
  - b) den Spielleitenden Stellen für die sonstigen Strafen, Sperren und Maßnahmen.
- (2) Die Kosten eines Urteiles sind spätestens vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu zahlen.
- (3) Werden Geldstrafen, Geldbußen und Auslagen nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt oder kommt ein Verurteilter den Auflagen eines Urteils oder Beschlusses nicht oder nicht rechtzeitig nach wird gemäß § 11 FGO/HVR geahndet.

Für die Vollstreckung von Geldforderungen, die einem Verein gegen einen anderen Verein zustehen, ist der Vizepräsident Finanzen des HVR zuständig.

§ 29 – 31 nicht belegt

**§ 32 weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände**

Für folgende Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß § 25 (4) RO/DHB, die im § 25 RO/DHB nicht enthalten sind, werden durch Spielleitende Stellen, Verwaltungsinstanzen oder Rechtsinstanzen Strafen und Geldbußen verhängt. Für die Vollstreckung der vorgegeben Geldbußen gilt der § 61 RO/DHB.

1)	Durchführung einer genehmigungspflichtigen Veranstaltung ohne Genehmigung		10,00 - 50,00 €
2)	Verzicht des Meisters auf den Aufstieg § 3 (7)		50,00 - 1500,00 €
3)	Nichtbeachtung der Schiedsrichtergestellung § 4 (4) und (5)	pro SR	50,00 - 500,00 €
4)	Nichtteilnahme an den Spielen § 3 (2) und (6)		50,00 - 500,00 €
5)	Nichtbeachtung des Haftmittelverbotes gemäß § 6 (3)		75,00 - 500,00 €
	Nichtbeachtung des Haftmittelverbotes gemäß IHF Regel 4:9 (Depots)		50,00 €
6)	Nichtbeachtung der Bestimmungen bei Spielansetzungen, -verlegungen, -absetzungen § 7 (4) und (6)		
	Erwachsenenspiel		75,00 €
	Jugendspiel		25,00 €
	Mini- F-Jgd Turniere § 12		20,00 €
7)	Nichtbeachtung der Bestimmungen bei Freundschaftsspielen und Turnieren		
	Verstöße gegen § 19		50,00 €
	Verstöße gegen § 20		75,00 €
8)	Ausbleiben von Spielern bei Lehrgängen und Auswahlmaßnahmen § 82 SpO/DHB und § 21 (8)		5,00 - 100,00 €
9)	Verstöße gegen den § 4 (9b)		20,00 €
10)	Nichtteilnahme an der Technischen Besprechung		20,00 €
11)	Nichterfüllung von Auflagen bzw. nicht fristgemäße Abgabe von geforderten Unterlagen		10,00 - 250,00 €
12)	Nichtbeachtung der Auflagen § 5 (3)		5,00 - 50,00 €
	Ver spätetes Bereitstellen des SBO § 5 (3a)		15,00 €
	Nichtbereitstellen SBO § 5 (3a)		25,00 €
	Nichthochladen von Spielen mit elektronischem Spielbericht § 5 (3c)		25,00 €
	Ver spätetes Bereitstellen des Papier Spielberichtes § 5 (3d)		25,00 €
	Nichtbeachtung der Gestellung eines frankierten Freiumschlages § 5 (3e)		10,00 €
13)	Nichtgestellung eines SR / Sportfreund § 4 (2)		25,00 €
14)	Nichtbeachtung der Ergebnismeldung § 5 (6)		25,00 €
15)	Verstöße gegen die zwingenden Spielweisen der C-Jugend und jünger § 12		
	a) 1.Vergehen		25,00 €
	b) ab dem 2. Vergehen		50,00 €
16)	Farbe der Spielkleidung entspricht nicht den Spielregeln § 5 (2)		10,00 €
17)	Verweigerung einer Unterschrift auf dem Spielbericht § 81 (7) SpO/DHB oder Verweigerung der PIN-Eingabe in den SBO § 81 (7) SpO/DHB und § 5 (8 c)		50,00 - 300,00 €
18)	Trikotfarbenänderung § 1 (1)	Meldung zum Eingabeschluss vorhanden	5,00 €
		keine Meldung vorhanden	10,00 €
19)	Nichtmelden bzw. Melden ohne erforderlichen Daten der Mannschaftenverantwortlichen § 1 (1d)		10,00 €
20)	Nichtabgabe Vereinsbeobachtung § 4 (14)		25,00 €
21)	verspäteter Spielbeginn § 7 (2)		25,00 €
22)	Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen „Phönix PassOnline“		50,00 €

Diese Durchführungsbestimmungen (Dfb) gelten für den gesamten Spielbetrieb des HVR. Sie gelten auch für die Offiziellen im Sinne der IHF Regel 4:2. Für Offizielle die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein der sie eingesetzt hat. Die Durchführungsbestimmungen werden mit der Abgabe der Meldungsbogen rechtswirksam anerkannt.

Mainz, 21.03.2019

Der Verbandsvorstand



### Vorgaben zum Thema „ Spielverlegungen „

#### **A) Allgemein**

Grundsätzlich sollten Spielverlegungen vermieden werden, da Verlegungen den Spielplan durcheinander bringen und mit Kosten verbunden sind.

Der Abgabetermin (inklusive Zustimmung des Gegners) ist spätestens 10 Tage gemäß § 7 (4) vor dem alten Spieltermin. Dies bedeutet, dass der Antragstellende Verein sich mit dem Gegner vorher abgestimmt hat und nicht einfach seine Verlegung an den Gegner sendet.

Der Staffelleiter kann, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, dieses Spiel verlegen.

Alle später eingehenden Spielverlegungen werden nur noch in Ausnahmefällen z.B. wegen Ziffer B 3 akzeptiert. Verlegungsanträge von Hallenplanern zu Ziffer B 2 + 3 werden nicht mehr akzeptiert, es muss der betroffene Verein das Spiel verlegen.

Damit alle Vereine gleich behandelt werden, sind folgende Regelungen festgelegt, die im Falle einer Verlegung strikt einzuhalten sind:

1. Die ursprünglichen Spieltermine haben so lange Gültigkeit bis der Staffelleiter dem neuen Termin schriftlich zugestimmt und im Spielplan geändert hat.
2. Spielverlegungsanträge müssen in schriftlicher Form mittels offiziellen Vordrucks dem Staffelleiter vorgelegt werden.
3. Der neue Spieltermin muss auf dem Antragsformular notiert sein.
4. Der Verlegungsantrag muss den Grund der Verlegung enthalten.
5. Der Verlegungsantrag (per Post) muss vom Antragstellenden Verein unterzeichnet sein. Bei Anträgen per Mail muss der Antragsteller zu erkennen sein.
6. Der gegnerische Verein muss seine Zustimmung/Ablehnung zu der Verlegung (per Post) deutlich machen, den Antrag unterzeichnen und mit Vereinsstempel versehen dem Staffelleiter zusenden. Bei Anträgen per Mail muss der Entscheidende zu erkennen sein.

Sind die Punkte 1-6 erfüllt, bearbeitet der Staffelleiter den Antrag und dem Antragsteller wird die Verlegungsgebühr in voller Höhe belastet.

Diese Belastung erfolgt unabhängig von einer Zustimmung oder Ablehnung des Antrages.

Der Staffelleiter ist verpflichtet die beiden Vereine schriftlich zu informieren.

#### **B) Voraussetzungen**

1. Ein Verein wünscht eine Verlegung

Es muss ein Antrag auf Spielverlegung mit Angabe des neuen Termins, Zustimmung des Gegners und einem triftigen Grund zur Verlegung 10 Tage vor dem Spieltermin vorliegen. Bei Schulischen oder anderen Maßnahmen im Jugendbereich sind Schreiben des Veranstalters beizufügen. Der Antragsteller ist für das Ausfüllen des Antrages voll verantwortlich, und wird bei falschen Angaben zur Rechenschaft gezogen.

2. Durch zurückziehen von Mannschaften entstehen Leerstunden die durch andere Mannschaften aufgefüllt werden müssen.

Eine Kopie des Hallenbelegungsplanes ist der Mitteilung an den Staffelleiter beizufügen.

3. Eine Hallenbelegung wird durch den Hallenträger beim betroffenen Verein zurückgenommen (Schreiben des Halleneigners ist beizufügen).

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei einer Änderung der Hallenbelegung der jeweilige Halleneigner direkt Ersatzstunden anbietet, damit die Spiele sofort wieder angesetzt werden können.

Alle Verlegungen werden nur von dem zuständigen Staffelleiter oder seinem Vertreter, und nicht von der Geschäftsstelle bearbeitet. Alle auf der Geschäftsstelle eingehenden Spielverlegungen werden von dieser an die absendenden Vereine zurückgesandt. Somit gehen alle Verzögerungen und entstandenen Kosten, zu Lasten des Antragstellenden Vereines. Die Staffelleiter sind grundsätzlich nicht verpflichtet Spiele zu verlegen.